

Klientenrundschriften

Wien, im Dezember 2014

Neuigkeiten aus dem Personalwesen

ARBEITER ODER ANGESTELLTER?

SCHADENSFALL FALSCH EINSTUFUNG:	Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des OGH (90681/14y vom 25.9.2014) gilt es konkret zu überprüfen, ob Ihre Mitarbeiter als Angestellte oder Arbeiter zu führen sind und nach welchem Kollektivvertrag sie abzurechnen sind.
Wer ist Angestellter:	§ 1 Abs 1 und Abs 2 AngG sagt aus, daß Mitarbeiter, welche im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes vorwiegend ➤ mit der Leistung kaufmännischer Dienste oder ➤ nicht kaufmännischer höhere Dienste oder ➤ Kanzleiarbeiten beschäftigt werden, Angestellte sind .
Welche Tätigkeiten übte die Mitarbeiterin (=Klägerin) im oben angeführten Rechtsstreit im Betrieb der beklagten Partei (=Tankstellenpächter) aus, daß ihr ein Angestelltenverhältnis zugesprochen wurde?	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überwiegend an Scanner-Kasse beschäftigt ➤ Durchführung von Schichtabrechnungen ➤ selbständiges Verwalten der abgerechneten Einnahmen im Tresor ➤ Verkaufsfachgespräch an der Kassa ➤ Kontrolle des Wechselgeldes ➤ Kontrolle des Standes der Tabakwaren ➤ Kontrolle der Gutscheine ➤ Kontrolle des Zählerstandes der Waschstraße ➤ nach eigenem Ermessen Waren bestellen (Anpassung an die jeweilige Marktsituation) ➤ Überprüfung des Wareneingangs an Hand von Lieferscheinen ➤ Betreuung der Paketannahmestelle ➤ Abrechnung der Paketlieferungen <p>Daß die Klägerin auch für die Regalbetreuung, dem Aufbacken von Gebäck und mit Reinigungsarbeiten betraut war, tat der Zuerkennung der Angestellteneigenschaft keinen Abbruch.</p>
Was bedeutet das für Ihren Betrieb?	Die Grenzziehung zwischen kaufmännischen Diensten und untergeordneten Verrichtungen ist immer einzelfallbezogen. Es werden immer die tatsächlich gelebten Umstände des Einzelfalls beurteilt. Beauftragen Sie einen Mitarbeiter mit der regelmäßigen Durchführung der unter Punkt 2 genannten Tätigkeiten, gilt für ihn NICHT der KV „der Arbeiter an Tankstellen-, Garagen- und Servicestationsunternehmungen Österreichs“, sondern der HANDELSANGESTELLTEN-KV. Hier ist trotz der zT erheblich höheren Personalkosten eine Umstufung durchzuführen!

<p>Grob-Überblick über den KV Handelsangestellte - „Was ist anders?“</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ 6 verschiedene Beschäftigungsgruppen ➤ Jede davon hat gestaffelte Gehaltssprünge bis zum 18. Berufsjahr ➤ Normalarbeitszeit 38,5 Std./Woche ➤ Kündigungsfrist zum Quartal mindestens 6 Wochen (Dienstzeit gestaffelt) ➤ Sonderzahlungsanspruch bereits während Probemonat, kalenderjährlich ➤ Sonntagsarbeit 100 % Überstundenzuschlagspflicht ➤ Achtung Vordienstzeiten: Arbeitgeber MÜSSEN Angestelltenzeiten von Vorarbeitgebern (auch branchenfremden) anrechnen. Generell kann gesagt werden, daß ab dem 7. Berufsjahr (die alle in Fremdfirmen zugebracht werden konnten) die Kostenschere im Vergleich zum Arbeiterlohn nach Tankstellen-KV deutlich aufgeht und mit jeder weiteren zwingenden Berufsjahrvorrückung weiter ansteigt.
<p><u>Mögliche Folgen, wenn Sie notwendige Umstufungen nicht durchführen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Klagen beim Arbeits- und Sozialgericht ➤ Nachforderungen bei GPLA-Prüfungen in enormer Höhe ➤ Strafverfahren nach dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz <p>Unser Lohnbüro berät Sie gerne individuell passend zu Ihrer betrieblichen Situation. Wir klären arbeitsrechtliche Fragen ab, erstellen Kostenrechnungen und führen gemeinsam mit Ihnen die notwendigen Änderungsschritte durch.</p>